

Was eine gute Ausbildung auszeichnet

Tipps zum Umgang mit Auszubildenden in der Zahnarztpraxis

Es gibt Positives zu vermelden vom Beruf der ZFA: Im Jahr 2007 bildeten deutlich mehr Zahnärzte zur ZFA aus als noch im Jahr 2006. Immer mehr ZFA-Azubis geben an, dies sei ihr Traumjob und nicht nur eine Notlösung. Doch um richtig auszubilden zu können, sollte die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wissen, was eine gute Ausbildung auszeichnet. Ursula Schleich, Lehrerin an der Berufsschule für ZFA in München, erörterte in ihrem Kurs an der eazf, worauf die Ausbilder achten sollten.

Zunächst ging Schleich auf die gesetzlichen Grundlagen der Berufsausbildung ein. Dies ist zum einen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und, wenn die Auszubildenden noch Jugendliche sind, das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Sie stellte das Berufsbild der ZFA (Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r) sowie die Ausbildungsordnung als Grundlage für die betriebliche Ausbildung vor und erläuterte den Inhalt eines Ausbildungsvertrags.

Der korrekte Ausbildungsvertrag

Vor Beginn jeder Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der vom Zahnärztlichen Bezirksverband (ZBV) registriert werden muss. In ihm werden die wichtigsten Vereinbarungen auf privatrechtlicher Grundlage niedergelegt:

- Beginn und Dauer der Berufsausbildung (Die Berufsausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Eine Verkürzung aufgrund einer vorausgegangenen Berufsausbildung oder durch schulische Vorbildung, wie Abitur oder Mittlere Reife, ist möglich. Bei guten Leistungen während der Ausbildung kann die Abschlussprüfung vorzeitig abgelegt werden.)
- Probezeit (mindestens ein Monat, höchstens vier Monate)
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und grundsätzlich nur acht Stunden am Tag beschäftigt werden. Die genauen Regelungen für den zahnärztlichen Notdienst sowie die Pausenregelung finden sich im JArbSchG.)
- Dauer des Urlaubs (Auch hier gilt eine spezielle Regelung für Jugendliche im JArbSchG. Der Urlaub soll während der Berufsschulferien gegeben werden.)

- Höhe der Ausbildungsvergütung (Empfehlung der BLZK)
- Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden

Mit Beginn der Ausbildung muss sich der Auszubildende auf physische und psychische Tauglichkeit vom Hausarzt untersuchen lassen (Erstuntersuchung). Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ist für Jugendliche eine Nachuntersuchung vorgeschrieben. Legt der Auszubildende die Bescheinigung der Nachuntersuchung nicht spätestens 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung vor, darf er nicht weiterbeschäftigt werden.

Probezeit und Kündigungsschutz

Es empfiehlt sich, den Azubi während der Probezeit in möglichst vielen verschiedenen Tätigkeitsbereichen einzusetzen, damit sich die Vertragspartner in dieser Zeit darüber klar werden können, ob eine erfolgreiche Ausbildung möglich ist. Eine Kündigung ist noch während der Probezeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit und sofort möglich.

Nach der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nur durch den Auszubildenden möglich

- wenn er die Berufsausbildung aufgeben will
- oder sich für eine andere Berufsausbildung entscheidet.

Eine fristlose Kündigung nach der Probezeit ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich. Jedoch ist zu beachten, dass bis auf wenige Ausnahmen (zum Beispiel Diebstahl, Schweigepflichtverletzung, rassistische Äußerungen) zuvor das Fehlverhalten abgemahnt werden muss. Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich und unter Angabe des Grundes erfolgen, bei Jugendlichen gegenüber dem gesetzlichen Vertreter.

Lehrplan und Prüfungen

Die Referentin betonte ausdrücklich: „Eine Berufsausbildung ist kein Arbeitsverhältnis, dem Arbeitsleistung gegen Entgelt gegenübersteht, sondern im

Vordergrund steht dabei das Lehren und Lernen.“ Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen einen gemeinsamen Bildungsauftrag, wobei die Berufsschule ein eigenständiger Lernort ist. Ihre Aufgabe ist es, den Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Alle Noten fließen ein

Der Lehrplan der angehenden ZFA gliedert sich in Fächer wie Deutsch, Sozialkunde und Religion/Ethik sowie den Fachunterricht, zu dem auch Englisch gehört. Am Ende eines Schuljahres erhält jeder Schüler ein Jahreszeugnis, in dem neben den benoteten Leistungen eine Verhaltens- und Mitarbeitsbewertung zu finden sind. Die benoteten Leistungen der gesamten Ausbildungszeit fließen in das Abschlusszeugnis der Berufsschule ein, das die Schüler am Ende ihrer Ausbildung erhalten. Im Laufe ihrer Ausbildung müssen sich die Azubis zweimal einer Prüfung unterziehen. Die Zwischenprüfung erfolgt nach der ersten Hälfte der Ausbildungszeit. Das Ergebnis soll einen Hinweis darauf geben, ob die Ausbildung erfolgreich verläuft. Außerdem ist die Teilnahme Bedingung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist in zwei Teile, einen schriftlichen und einen praktischen, gegliedert. Der schriftliche Teil besteht aus den Bereichen Behandlungsassistentenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Prüfung erfolgreich bestehen

Für ein erfolgreiches Bestehen der Prüfung darf keiner der Bereiche mit der Note „ungenügend“ und höchstens einer mit „mangelhaft“ bewertet werden. Hat der Prüfling zweimal „mangelhaft“, kann er sich durch eine mündliche Ergänzungsprüfung verbessern. Der Durchschnitt der schriftlichen Ergebnisse – wobei der Bereich Behandlungsassistentenz doppelt gezählt wird – muss mindestens 50 Punkte ergeben.

Im praktischen Teil der Prüfung wird bewertet, ob der Auszubildende

- die Praxisabläufe organisieren,
- Verwaltungsarbeiten durchführen und
- bei der Behandlung assistieren kann.

Da leider im Beruf der ZFA die Azubis in der Prüfung nicht bei der Arbeit beobachtet werden bzw. ein Gesellenstück abliefern können, muss die Prü-

fung relativ theoretisch abgehalten werden. Die Prüflinge müssen die Arbeitsabläufe mündlich präsentieren. In der praktischen Prüfung müssen ebenfalls mindestens 50 Punkte bzw. die Note „ausreichend“ erreicht werden, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann auch nicht durch eine mündliche Ergänzungsprüfung verbessert oder durch eine schriftliche Leistung ausgeglichen werden. Hat der Prüfling die Prüfung zur ZFA nicht bestanden, kann er sie noch zweimal wiederholen. Eine Verlängerung des Ausbildungsvertrages ist auf Antrag des Auszubildenden möglich.

Das Berichtsheft

Ausführlich ging Ursula Schleich auf das Berichtsheft ein, das die Ausbildungsinhalte der betrieblichen Ausbildung nachweist. In ihm ist die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsplans aufgeführt. Die Vermittlung und Überprüfung der einzelnen Inhalte wird durch die Unterschrift des Azubis und des Auszubildenden bestätigt. Wenn es die Praxisgegebenheiten erfordern, kann jederzeit von der Reihenfolge der Lehrinhalte abgewichen werden. Wichtig ist nur, dass bis zur Anmeldung für die Abschlussprüfung (bei der das Heft vorgelegt werden muss) alle Inhalte abgearbeitet worden sind.

Birgit Stelzer
München

Sämtliche Informationen zur Ausbildung stehen in der Broschüre „Ausbildung und Beruf“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die kostenlos im Internet unter books@bmbf.bund.de oder unter www.bmbf.de bestellt werden kann.